

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/6524 –**

Abschiebungen nach Pakistan

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Sommer 2022 traf Pakistan eine Jahrhundertflut. Angaben von Hilfsorganisationen zufolge waren davon 33 Millionen Menschen betroffen. Die Vereinten Nationen gaben an, dass ein Drittel des Landes überflutet wurde, 15 000 Menschen seien gestorben und mehr als zwei Millionen Häuser seien beschädigt oder zerstört worden (www.tagesschau.de/ausland/asien/pakistan-flut-milliardenhilfe-101.html). Auch Monate später, im Januar 2023, lebten nach Angaben von UNICEF noch rund 4 Millionen Kinder in der Nähe von kontaminierten und stehenden Hochwassern, was für sie ein Überlebensrisiko bedeutet (www.unicef.org/emergencies/devastating-floods-pakistan-2022).

Nichtsdestotrotz haben Bund und Länder die Sammelabschiebungen nach Pakistan nach der Flut nicht gestoppt. Am 6. September 2022 ging ein Abschiebeflug aus München nach Islamabad, weitere Sammelabschiebungen folgten am 11. Oktober 2022 vom Flughafen Frankfurt Main und am 15. November 2022 vom Flughafen Leipzig (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5795). Daran gibt es deutliche Kritik: So forderte der Flüchtlingsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland Christian Stäblein im Herbst 2022 den Stopp der Abschiebungen nach Pakistan. Menschen in ein Katastrophengebiet hinein abzuschicken, sei „unmenschlich und unwürdig“ (www.ekd.de/sonntagsruhe/staeblein-fordert-abschiebestopp-nach-pakistan-75393.htm).

Das Verwaltungsgericht Trier verpflichtete indessen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in einem Urteil vom 24. Januar 2023 (Aktenzeichen 10 K 883/22.TR), einem schwerkranken Mann ein Abschiebungsverbot zuzusprechen, weil seine Erkrankung in Pakistan derzeit nicht angemessen behandelt werden könne. Infolge der Flutkatastrophe seien ca. 900 der medizinischen Einrichtungen in Pakistan beschädigt worden, so das Gericht weiter. Die entstandenen Schäden würden sich der pakistanischen Regierung zufolge auf rund 30 Mrd. Euro beziffern.

1. Wie viele Personen wurden seit 2019 aus Deutschland nach Pakistan abgeschoben (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und wie verteilen sich die Abschiebungen auf die Bundesländer?

Die Angaben können der Tabelle entnommen werden.

	2019	2020	2021	2022	Jan. bis März 2023
Gesamt	561	309	513	272	58
davon die Maßnahme veranlassendes Bundesland					
Baden-Württemberg	61	45	57	83	15
Bayern	61	49	110	56	11
Berlin	24	20	16	12	
Brandenburg	19	14	20	4	3
Bremen					
Hamburg				1	
Hessen	60	57	91	20	7
Mecklenburg-Vorpommern					
Niedersachsen	33	6	40	16	2
Nordrhein-Westfalen	182	77	91	29	13
Rheinland-Pfalz	26	28	65	14	6
Saarland			2		
Sachsen	70	2	16	33	1
Sachsen-Anhalt					
Schleswig-Holstein	2		1	2	
Bundespolizei	23	11	4	2	

- a) Wie viele Frauen wurden seit 2019 aus Deutschland nach Pakistan abgeschoben (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind von Januar 2019 bis März 2023 – 14 weibliche Personen nach Pakistan abgeschoben worden. Weitere Angaben können der Tabelle entnommen werden.

	2019	2020	2021	2022	Jan. bis März 2023
Gesamt	2	2	6	2	2
davon die Maßnahme veranlassendes Bundesland					
Baden-Württemberg	1				
Bayern					
Berlin					
Brandenburg		1			
Bremen					
Hamburg					
Hessen					
Mecklenburg-Vorpommern					
Niedersachsen			1		
Nordrhein-Westfalen	1	1	3		
Rheinland-Pfalz			2		2
Saarland					
Sachsen				2	
Sachsen-Anhalt					
Schleswig-Holstein					
Bundespolizei					

- b) Wie viele Minderjährige wurden seit 2019 aus Deutschland nach Pakistan abgeschoben (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind von Januar 2019 bis März 2023 – 14 Personen unter 18 Jahren nach Pakistan abgeschoben worden. Unbegleitete Minderjährige waren nicht darunter. Weitere Angaben können der Tabelle entnommen werden.

	2019	2020	2021	2022	Jan. bis März 2023
Gesamt	1	3	3	3	4
davon die Maßnahme veranlassendes Bundesland					
Baden-Württemberg	1				
Bayern					
Berlin					
Brandenburg					
Bremen					
Hamburg					
Hessen					
Mecklenburg-Vorpommern					
Niedersachsen					
Nordrhein-Westfalen		1			
Rheinland-Pfalz			3	3	4
Saarland					
Sachsen		1			
Sachsen-Anhalt					
Thüringen					
Schleswig-Holstein					
Bundespolizei		1			

- c) Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wie viele Menschen mit diagnostizierten Behinderungen (körperlich, geistig, Beeinträchtigung der Sinne) und schweren Erkrankungen seit 2019 aus Deutschland nach Pakistan abgeschoben wurden (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Zuständig für den Vollzug der ausländerrechtlichen Maßnahmen sind die Länder. Der Bundesregierung liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

2. Wie viele Sammelabschiebungen aus Deutschland nach Pakistan gab es seit 2019 (bitte die Gesamtzahl der Flüge und der Betroffenen nennen und die Flüge mit Datum, Abflug- und Zielflughafen, Zahl der abgeschobenen Personen und Begleitbeamtinnen und Beamten, Fluggesellschaft, Finanzierung durch Frontex einzeln auflisten)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind von Januar 2019 bis März 2023 – 42 Sammelabschiebungen nach Pakistan durchgeführt worden. Weitere Angaben könne der Tabelle entnommen werden.

Datum der Abschreibung	Abflughafen	Zielflughafen	Anzahl abgeschobener Personen	Anzahl des eingesetzten Begleitpersonals	Kostenerstattung durch Frontex
22.01.2019	FRA	ISB	27	80	ja
04.02.2019	MUC	ISB	6	24	ja
28.03.2019	HAM	ISB	30	76	ja
15.04.2019	FRA	ISB	33	84	ja
13.06.2019	SXF	ISB	34	75	ja
25.06.2019	LEJ	ISB	35	88	ja
22.07.2019	FRA	ISB	27	67	ja
21.08.2019	DUS	ISB	33	100	ja
24.09.2019	FRA	ISB	39	128	ja
29.10.2019	DUS	ISB	32	105	ja
21.11.2019	LEJ	ISB	27	97	ja
17.12.2019	DUS	ISB	32	97	ja
07.01.2020	FRA	ISB	31	112	ja
04.02.2020	FRA	ISB	47	97	ja
03.03.2020	DUS	ISB	34	92	ja
14.07.2020	FRA	ISB	19	75	ja
18.08.2020	MUC	ISB	24	123	ja
07.09.2020	LEJ	ISB	34	97	ja
08.10.2020	FRA	ISB	36	108	ja
18.01.2021	FRA	ISB	23	98	ja
17.02.2021	MUC	ISB	16	90	ja
16.03.2021	LEJ	ISB	27	116	ja
20.04.2021	FRA	ISB	30	113	ja
18.05.2021	HAJ	ISB	35	117	ja
22.06.2021	DUS	ISB	47	88	ja
28.07.2021	FRA	ISB	25	95	ja
23.08.2021	BER	ISB	40	98	ja
21.09.2021	FRA	ISB	44	90	ja
19.10.2021	DUS	ISB	32	91	ja
11.11.2021	MUC	ISB	49	103	ja
14.12.2021	FRA	ISB	40	97	ja
12.01.2022	FRA	ISB	51	106	ja
08.02.2022	MUC	ISB	34	98	ja
08.03.2022	HAJ	ISB	26	96	ja
26.04.2022	MUC	ISB	32	72	ja
07.06.2022	LEJ	ISB	16	65	ja
05.07.2022	BER	ISB	19	68	ja
06.09.2022	MUC	ISB	29	96	ja
11.10.2022	FRA	ISB	17	51	ja
15.11.2022	LEJ	ISB	15	67	ja
15.02.2023	BER	ISB	34	83	ja
15.03.2023	FRA	ISB	21	52	ja

Hinsichtlich der Beantwortung nach den Fluggesellschaften verweist die Bundesregierung darauf, dass das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Parlaments zwar auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit hin angelegt ist. Wenn das Informationsinteresse des Parlaments aber auf Auskünfte zielt, die zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinter-

sen nicht öffentlich kundgegeben werden können, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die möglichst beiden Interessen Rechnung tragen (Vergleich der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 124, 161 [193]). Im vorliegenden Fall ist die Einstufung der Benennung der Fluggesellschaften als Verschlussache sowohl zur Wahrung von Staatswohlinteressen als auch zur Wahrung berechtigter, grundrechtlich geschützter Interessen der betroffenen Fluggesellschaften notwendig. Eine Veröffentlichung der Fluggesellschaften berührt auch durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dieser Fluggesellschaften und kann sich gegebenenfalls negativ auf die Wahrnehmung dieser Fluggesellschaften in der Öffentlichkeit auswirken. Eine öffentliche Benennung der Fluggesellschaften, die Rückführungsflüge anbieten, birgt die Gefahr, dass diese Unternehmen öffentlicher Kritik ausgesetzt werden und in der Folge für die Beförderung von ausreisepflichtigen Personen in die Heimatländer nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit werden Rückführungen weiter erschwert oder sogar nicht mehr möglich, so dass staatliche Interessen an der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes negativ beeinträchtigt werden.

Um gleichwohl dem parlamentarischen Informationsanspruch nachzukommen, ist dieser Teil der Antwort mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen eingestuft worden, er wird gesondert in der Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.*

3. Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wie viele der seit 2019 aus Deutschland nach Pakistan abgeschobenen Personen im Besitz eines pakistanischen Nationalpasses waren (bitte auch nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Zuständig für aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind die Länder. Der Bund erfasst diese Daten nicht.

4. Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wie viele der seit 2019 aus Deutschland nach Pakistan abgeschobenen Personen im Besitz eines Laissez-passer waren (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wie viele der seit 2019 aus Deutschland nach Pakistan abgeschobenen Personen straffällig waren und wie hoch das jeweilige Strafmaß war (bitte auch nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

6. Bei wie vielen der Abschiebungen nach Pakistan seit 2019 wurden sogenannte Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt (bitte nach Jahren und zwischen Abschiebungen mit Linien- und Charterflügen differenzieren)?

Bei insgesamt 115 nach Pakistan abgeschobenen Personen wurden sogenannte Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt. Weitere Angaben könne der Tabelle entnommen werden.

	2019	2020	2021	2022	Jan. bis März 2023
Gesamt	46	16	40	13	0
davon auf Charterflügen	46	16	40	13	0
davon auf Linienflügen	0	0	0	0	0

7. Wie viele Abschiebeversuche nach Pakistan seit 2019 sind in letzter Minute gescheitert, und was waren die wichtigsten Gründe hierfür (bitte nach Jahren und zwischen Abschiebungen mit Linien- und Charterflügen differenzieren)?

Nach bzw. während der Übernahme durch die Bundespolizei wurden die Abschiebungen von insgesamt 156 Personen abgebrochen. Weitere Angaben können der Tabelle entnommen werden.

	2019	2020	2021	2022	Jan. bis März 2023
Gesamt	76	33	29	11	7
davon auf Charterflügen	5	2	2	1	2
fehlendes/ungültiges Heimreisedokument	4				
Rechtsmittel			1	1	1
aus medizinischen Gründen			1		1
Übernahmeverweigerung BPOL		2			
Übernahmeverweigerung im Zielstaat	1				
davon auf Linienflügen	71	31	27	10	5
Beförderungsverweigerung LVG/Luftfahrzeugführer	28	13	15	5	3
passiver Widerstand	21	4	10	3	1
Übernahmeverweigerung BPOL	9	8	1	1	1
den Flug betreffende Gründe	7		1		
aus medizinischen Gründen	2	2			
aktiver Widerstand	1	1			
fehlendes/ungültiges Heimreisedokument	2				
Selbstverletzung bzw. Versuch	1	1			
Flucht, Fluchtversuch		1			
Rechtsmittel				1	
sonstige Gründe		1			

8. Wie viele Personen sind seit 2019 mit einer finanziellen Förderung des Bundes und bzw. oder der Länder nach Pakistan ausgereist (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Valide Daten zu geförderten freiwilligen Ausreisen liegen der Bundesregierung aus dem Bund-Länder-Programm Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme (REAG/GARP) vor. Nach Kenntnisstand der Bundesregierung konnten seit 2019 wie in folgender Tabelle dargestellt freiwillige Ausreisen in das Zielland Pakistan über das Programm bewilligt werden.

Jahr	Anzahl der geförderten freiwilligen Ausreisen über REAG/GARP in das Zielland Pakistan
2019	323
2020	194
2021	218
2022*	108
03/2023*	15

* Es handelt sich um vorläufige Zahlen.

Quelle: Internationale Organisation für Migration (IOM)

Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt bei Personenzahlen unter zehn Personen die Eintragung „k. A.“ (keine Angabe), um keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ermöglichen.

	2019	2020	2021	2022*	03/2023*
Baden-Württemberg	54	32	34	k. A.	k. A.
Bayern	42	44	30	10	–
Berlin	18	k. A.	k. A.	k. A.	–
Brandenburg	22	21	13	k. A.	–
Bremen	–	–	–	–	–
Hamburg	–	–	–	k. A.	–
Hessen	36	34	31	24	k. A.
Mecklenburg-Vorpommern	k. A.	–	–	–	–
Niedersachsen	k. A.	k. A.	12	k. A.	k. A.
Nordrhein-Westfalen	63	29	35	18	k. A.
Rheinland-Pfalz	43	13	19	14	k. A.
Saarland			k. A.		
Sachsen	30	15	40	17	k. A.
Sachsen-Anhalt	–	–	–	–	–
Schleswig-Holstein	–	–	–	–	–
Thüringen	–	–	–	–	–

* Es handelt sich um vorläufige Zahlen.

Quelle: Internationale Organisation für Migration (IOM)

Zu geförderten freiwilligen Ausreisen über Programme der Länder liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

9. Wie viele in Deutschland lebende Personen mit pakistanischer Staatsangehörigkeit sind ausreisepflichtig (bitte nach volljährig bzw. minderjährig, nach Bundesländern und nach Voraufenthaltszeit [Einreise vor dem 31. Oktober 2017 versus Einreise nach dem 31. Oktober 2017] aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 31. März 2023 waren laut Ausländerzentralregister (AZR) 7.923 Personen mit pakistanischer Staatsangehörigkeit in Deutschland als ausreisepflichtig erfasst. 6.900 Personen davon waren 18 Jahre alt oder älter, 1.023 Personen unter 18 Jahren. 2.992 Personen waren zuletzt nach dem 31. Oktober 2017 eingereist, 4.931 zuletzt davor oder am 31. Oktober 2017.

Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Gesamt	7.923
davon	
Baden-Württemberg	1.495
Bayern	834
Berlin	340
Brandenburg	494
Bremen	17
Hamburg	24
Hessen	1.190
Mecklenburg-Vorpommern	8
Niedersachsen	600
Nordrhein-Westfalen	1.145
Rheinland-Pfalz	720
Saarland	22
Sachsen	948
Sachsen-Anhalt	24
Schleswig-Holstein	52
Thüringen	10

- a) Wie viele dieser Personen haben eine Duldung (bitte nach Bundesländern und Duldungsgründen aufschlüsseln)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

ausreisepflichtige pakistanische Staatsangehörige mit Duldung nach Land	
Gesamt	6.924
davon	
Baden-Württemberg	1.051
Bayern	1.431
Berlin	692
Brandenburg	241
Bremen	431
Hamburg	15
Hessen	18
Mecklenburg-Vorpommern	1.065
Niedersachsen	8
Nordrhein-Westfalen	536
Rheinland-Pfalz	545
Saarland	15
Sachsen	807
Sachsen-Anhalt	20
Schleswig-Holstein	40
Thüringen	9

	Pakistanische Staatsangehörige nach Duldungsgründen	6.924
	davon	
Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)	6
Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	36
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	2.038
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Inhabern einer Duldung wg. fehlender Reisedokumente oder aus medizinischen Gründen	338
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	27
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	1.547
Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren	2
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“: Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger).	754
Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern bzw. allein personensorgeberechtigter Elternteil von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche)	29
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebungshindernisse n. § 60 Absatz 1 bis 5, 7 AufenthG	31
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Absatz 1a AufenthG	18
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO	3

	Pakistanische Staatsangehörige nach Duldungsgründen	6.924
	davon	
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO	1
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO	7
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG	1
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Asylfolgeantrag	92
Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen	84
Nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG (Altfall)	Ausbildungsduldung	2
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60b Absatz 1 AufenthG	Ungeklärte Identität	1.295
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Absatz 1 AufenthG	Ausbildungsduldung	160
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Absatz 7 AufenthG	Erforderliche Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen	11
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Regelanspruch/Beschäftigter	355
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Regelanspruch/Ehegatte/Lebenspartner	41
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Regelanspruch/minderjährige ledige Kinder	5
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Absatz 4 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Ermessen/Erforderliche Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen	14
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Ermessen/Ehegatte/Lebenspartner	14
Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Ermessen/minderjährige ledige Kinder	1
Nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG	Verfahren nach § 85a	1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG	Suche nach weiterem Ausbildungsplatz	8
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 6 Satz 2 AufenthG	(Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss)	3

- b) Wie viele dieser Personen haben eine Beschäftigungserlaubnis (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Von den in der Antwort zu Frage 9 genannten Personen besitzen laut AZR 2.579 Personen eine Zustimmung zur Beschäftigung der Bundesagentur für Arbeit. Die erfragte Aufteilung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Gesamt	2.579
davon	
Baden-Württemberg	484
Bayern	359
Berlin	134
Brandenburg	145
Bremen	9
Hamburg	5
Hessen	388
Mecklenburg-Vorpommern	4
Niedersachsen	213
Nordrhein-Westfalen	323
Rheinland-Pfalz	212
Saarland	5
Sachsen	281
Sachsen-Anhalt	5
Schleswig-Holstein	8
Thüringen	4

10. Haben die Bundesländer und bzw. oder Ausländerbehörden ggf. mit Beteiligung der Bundespolizei seit 2019 Sammelvorführungen mit pakistanischen Vertreterinnen und Vertretern zur Identifizierung und Beschaffung von Passpapieren von pakistanischen Staatsangehörigen organisiert (bitte einzeln mit Ort, verantwortlicher Stelle und Datum auflisten)?
- Wie viele Personen aus welchen Bundesländern wurden dort jeweils vorgeführt?
 - Bei wie vielen Personen führte dies zur Zuordnung einer pakistanischen Staatsangehörigkeit?
 - Bei wie vielen pakistanischen Staatsangehörigen führte dies zur Ausstellung von Passersatzpapieren?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben keine Sammelvorführungen mit Beteiligung der Bundespolizei mit pakistanischen Vertretern stattgefunden. Fragen zu den Ländern oder Ausländerbehörden liegen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Bundesregierung und können nur von den Ländern beantwortet werden.

11. Auf welcher zwischenstaatlichen (Rechts-)Grundlage erfolgen Abschiebungen aus Deutschland nach Pakistan aktuell?

Herkunftsstaaten sind völkerrechtlich zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger verpflichtet. Das Nähere zum Verfahren der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger durch Pakistan ist im „Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über die Rückübernahme von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung“ von 2010 geregelt (Amtsblatt der Europäischen Union, Nummer L 287 vom 4. November 2010, S. 52 bis 67).

- a) Welche Dokumente sind für eine Abschiebung nach Pakistan ohne Reisepass erforderlich?

Für die Rückführung nach Pakistan wird, sofern kein gültiger pakistanischer Reisepass vorliegt, ein pakistanisches Passersatzdokument (Emergency Passport) benötigt.

- b) Unter welchen Voraussetzungen stellen die pakistanischen Behörden Passersatzdokumente aus, und wie sieht das entsprechende Verfahren genau aus?

Die Ausstellung eines Passersatzdokumentes erfolgt derzeit nur nach einer vorangegangenen Verifizierung der Person als pakistanischer Staatsbürger. Diese Verifizierung erfolgt in technischer Hinsicht über das Readmission Case Management System Pakistan (RCMS). Sofern die Verifizierung eine pakistanische Staatsangehörigkeit bestätigt hat, wird auf entsprechenden Antrag der deutschen Behörden von der pakistanischen Botschaft in Berlin das Passersatzdokument ausgestellt. Für die Ausstellung eines Emergency Passports durch die pakistanische Botschaft wird zurzeit eine Gebühr in Höhe von 12 Euro erhoben.

- c) Werden etwaig ausgestellte Passersatzdokumente nach der Ankunft am Flughafen in Pakistan an die abgeschobenen Personen übergeben, und gibt es dazu Absprachen mit den pakistanischen Behörden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden bei der Ankunft in Pakistan die Passersatzdokumente an die pakistanischen Behörden übergeben.

- d) Welche kurzfristigen oder langfristigen finanziellen Unterstützungsleistungen können abgeschobene pakistanische Staatsangehörige nach der Ankunft in Pakistan beantragen?

Abgeschobene pakistanische Staatsangehörige können über das Joint Reintegration Services-Programm (JRS) von Frontex individuelle Reintegrationsleistungen erhalten. Rückkehrende können bis sechs Monate nach Rückkehr über dieses Programm Sachleistungen in Höhe von 1.000 Euro zur Unterstützung der Reintegration erhalten, z. B. für Wohnung, Schule und berufliche Bildungsmaßnahmen oder psychosoziale Unterstützung.

12. Welche Informationen hat die Bundesregierung über Kontrollen pakistanischer Behörden nach der Ankunft bei Abschiebungen über den Flughafen Islamabad?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

- a) Welche Maßnahmen führt nach Kenntnis der Bundesregierung die pakistanische „Federal Investigation Agency“ (FIA) nach Ankunft bei den Abgeschobenen durch?

Nach Kenntnis der Bundesregierung führt die pakistanische „Federal Investigation Agency“ (FIA) nach Ankunft für circa 30 Minuten eine Separierung der Ankommenden durch. Nach Auskunft der FIA handele es sich dabei um eine COVID-19-Schutzmaßnahme. Danach erfolgen nach Auskunft der FIA die Wiedereinreiseformalitäten.

Weitere Maßnahmen im Sinne der Fragestellung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- b) Was ist der Bundesregierung dazu bekannt, dass nach einer Sammelabschiebung aus Deutschland nach Pakistan am 6. September 2022 nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen etwa 25 pakistanische Staatsangehörige mehrere Tage von der FIA festgehalten worden sein sollen und erst nach Zahlung von Kautionen oder Bestechungsgeldern freigelassen worden seien?
- c) Hat die Bundesregierung Kenntnis von Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen pakistanische Beamtinnen und Beamte in diesem Zusammenhang?

Die Fragen 12b und 12c werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

13. Hat die pakistanische Regierung nach der Jahrhundertflut darum gebeten, Abschiebungen vorerst auszusetzen, und wenn ja, warum ist die Bundesregierung dieser Bitte nicht nachgekommen, und welche Gespräche zwischen der Bundesregierung und der pakistanischen Regierung gab es zu diesem Thema seit der Flut?

Eine derartige Bitte ist nicht an die Bundesregierung herangetragen worden.

14. Waren Abschiebungen nach Pakistan Thema auf der letzten Innenministerkonferenz vom 30. November bis 2. Dezember 2022 in München, und wenn ja, was wurde dort besprochen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist das Thema nicht auf der Innenministerkonferenz besprochen worden.

15. Wie hat das BAMF seit 2019 über die Asylanträge von pakistanischen Asylsuchenden entschieden (bitte nach Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als unzulässig sowie nach Jahren differenzieren und das vierte Quartal 2022 getrennt auflisten)?

Die Angaben können der Tabelle entnommen werden.

Pakistan	Entscheidungen über Asylanträge							
	gesamt	Anerkennung als asylberechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	Ablehnung als unzulässig	Sonstige Verfahrenserledigungen
2019	3.637	15	152	5	31	1.472	753	1.209
2020	2.525	8	155	7	40	1.161	302	852
2021	2.009	3	160	11	50	733	297	755
2022	1.890	7	173	20	57	786	393	454
4. Quartal 2022	448	–	65	4	11	200	87	81
1. Quartal 2023	510	1	50	2	10	239	103	105

16. Wie haben die Verwaltungsgerichte seit 2019 über die Klagen von pakistanischen Asylsuchenden gegen Bescheide des BAMF entschieden (bitte nach Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als unzulässig sowie nach Jahren differenzieren und das vierte Quartal 2022 getrennt auflisten)?

Die Angaben können der Tabelle entnommen werden.

Gerichtsentscheidungen über Klagen HKL Pakistan	Gesamt	Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen	Ablehnung als unzulässig	sonstige Verfahrenserledigungen
2019	6.409	10	688	18	80	3.350	55	2.208
2020	4.999	7	516	18	144	2.353	49	1.912
2021	3.645	9	440	10	131	1.536	21	1.498
2022	2.632	13	358	8	89	893	79	1.192
4. Quartal 2022	444	7	63	–	16	127	17	214
Jan bis Feb 2023	349	6	48	–	17	96	17	165

17. Wurden die internen Leitsätze des BAMF infolge der Flut in Pakistan abgeändert, und wenn ja, inwiefern, und wenn nein, warum nicht?

Herkunftsländer-Leitsätze werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kontinuierlich angepasst. Dabei wird die aktuelle Lage im Herkunftsland berücksichtigt. Dies gilt auch für das Herkunftsland Pakistan. Die Flut im Sommer 2022 wird in den Leitsätzen mit Blick auf ihre Auswirkungen unten anderem auf die humanitäre Lage berücksichtigt.

